

We
275



Kurzgefaste

Beweis = Gründe,

Das die Hoch-Fürstl. Häuser, Sachsen-
Meiningen und Eisenach gegen Ihre Kaiserl. Ma-
jest. von dem Stifte Fulda und dessen Gönnern, mit Un-
recht beschuldigt werden, als ob Sie sich durch Ihre, in der
bekanntem Recursions-Præension, derer Aemter, Lichtenberg
und Salkungen, bey dem Preisl. Reichs-Hofrath oppo-
nirte Exceptionem fori declinatoriam, Aufregarum, und wegen
deren rejection, ad Comitia, ergriffenen Recurs, Deru Aller-
höchsten reservatis eingreiflich genähert, auch das forum bey
dem Hochpreisl. Reichs-Hofrath agnosceiret, und an
sothaner exception sich versäumet hätten.

I.

At sich das hohe Haus Sachsen nie zu Sinne ge-
nommen, wird es auch künftig nicht thun, sich ei-
ner interpretation des §. 7. P. 2. O. C. anzumassen,
sondern, wie Sie zur Genüge wissen, daß die Auslegung
derer Reichs-Gesetze bloß Kaiserl. Majest. und dem ge-
samten Reiche, ohne dessen concurrenz, vi §. Gau deant. J. P.
darinne nichts geschehen kan, zustebet, und also dasjenige,
so Sie in denen, in comitiis, durch Ihre Gesandtschaften,
auf Ihren Befehl distribuirten ausführlichen Information,
Pro Memoria, bestgegründeten Demonstration, &c. von dem
eigentlichen sensu der, in gedachten §. enthaltenen Worte;
Der Kaiser wolle selber richten &c. ex historia tem-
porum, illustrativè argumentando angeführet, für nichts an-
ders, als einem jeden privato erlaubte, und also an Fürsten
und Ständen des Reichs nicht scheltbar seyn fönnende
interpretationes & applicationes doctrinales auszugeben
begehret; So werden sie dergleichen auf alle Weise, dem
behöri-

BIBLIOTHECA
POMERANICA



behörigen Orth und Richter überlassen, ob, wann und was darinne gut gefunden werden solte, abwarten, und völlig zufriednen seyn, wann nur, da beydes der sensus generalis hujus §. und derjenige casus, der Sie in specie betrifft, nemlich, ob, wann auch selbiger dahin zu verstehen, daß, wann über ganze Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften Streit entstände, die adjudicatur davon privativè, prætoricis & præclusis reliquis judiciis & instantiis, bey dem preislischen Reichs-Hofrathe geschehen müße, solches auch auf alle, de qualibet ultimæ parte entstehende Strittigkeiten zu erstrecken sey, notoriè, durch das Cammer-Gericht und verschiedene Stände des Reichs in comitiis pendente gemacht, und so wohl durch die, anno 1707. occasione der Cammer-Gerichts-Visitation, Deputation, ausgefallene Reichs-Protocolle und Gutachten, als nicht weniger den §. 22. der denen, zu obgedachter visitation deputirt gewesen Stände ertheilten, cum ratificatione Cæsarea, ausgefertigten Instruction, in Comitiis ventiliret, und des gesanten Reichs, nach von denen deputirten erstatteten Gutachten, erfolgender Decision vorbehalten, auch darauf, durch das Conclusum Imperii von 1709. in der Hachenburgischen Sache nochmahls insistiret worden, so lange dieses nicht erfolget, Ihnen nicht auf Suldaisches Ansinnen, eine wiedrige Interpretation de facto aufgedrungen, und Sie gezwungen werden sollen, diesen §. gerade in demjenigen sensu gegen sich gelten zu lassen, der actualiter, zwischen verschiedenen Ständen des Reichs und dem Cammer-Gerichte an einer, und dem preislischen Reichs-Hofrathe an der andern Seite, für der allgemeinen Reichs-Versammlung in lite befangen ist; Da doch dieselben

2.

hierinne noch für sich haben, daß (a.) die relictions-Strittigkeiten, die sich zwischen Chur-Mähns und dem Hause Braunschweig-Lüneburg über das Eichsfeld An. 1568. & 1577. mithin, immediatè nach Errichtung der C. O. D. und

und zu einer Zeit, da deren Verfassere, denen der eigentli-
 che Sensus des, von Ihnen gefertigten Legis, obstrittig am
 eigentlichsten bewusst seyn müssen, noch am Leben gewesen, co-
 ram Aufregis ventiliret worden, daß (b.) in denen relucions-
 differentien, die zwischen Chur-Mähns und Chur-Pfalz,
 über das Amt Böckelsheim entstanden, durch selbst eigene
 Käyserl. Interposition ein Compromiss auf das Cammer-
 Gericht errichtet worden, daß
 (c.) in dem relucions-Proceß, den das Hoch-Stift Worms
 über die Stadt und Amt Ladenburg, gegen Chur-Pfalz
 bey dem preißlichen Reichs-Hofrath intendiret, super re-
 jectione Aufregarum, ex capite desertæ & protractæ instantiæ,
 die revision, zu einem unwidersprechlichen Zeichen, daß
 der preißliche Reichs-Hofrath solche nicht wie jeso, in casu
 planè simili, für ipso jure inadmissibel gehalten, und alle re-
 media ordinaria, aliàs cuilibet, per sententiam Consilii Impe-
 rialis Aulici, gravato in qualibet causa competentiæ, simpliciter
 abgeschlagen, sondern, Ausweise der Anfuge sub Δ . ange- Δ .
 nommen worden; Nicht weniger (d) das gang frische
 Exempel der Württemberg: Weiltungischen Successions-
 Sache, die beyden Herrschafften Weiltungen und Brenz,
 und die Erörterung der Frage: Ob solche dem nächsten
 Agnato zu Sels, oder, als ein heimgefallenes appanagium,
 so wieder mit dem Herzogthum Württemberg, als pars
 redintegrans zu consolidiren, dem regierenden Herrn zufallen
 müsse? betreffend, vorhanden ist, welches der preißliche
 Reichs-Hofrath, Inhalts der Anfuge sub \square . per conclusa \square .
 vom 27. Sept. & 20. Decembr. 1718. erstlich ad Aufregas
 conventionales, hernach legales, verwiesen, und also ohn-
 möglich absehen mögen, daß eben Ihre Sache, in welcher
 ebenfalls, wie in vorstehenden, de relucione & parte inte-
 granti Principatus, ohne daß die geringste discrepanz zwischen
 selbigen auszufinden, die Frage vorkommt, anderer Na-
 tur, und darinne, was in obbemeldten billig und selbst von
 2 2 dem

dem preißlichen Reichs Hofrath verhänget worden, un-
recht, und denen Legibus Imperii in thesi zu wieder zu seyn,
geachtet werden könne. Deme auch noch beytritt, daß ja
Austregaz, nach wortlichen Inhalt der C. G. D. Tit. 2. P. 2.
nichts anders, als Commissarii Caesaris, Augustissimum, vi
commissionis perpetuæ per dictam legem datæ, repræsentantes
seyn, und eben ein solches Judicium ordinarium primæ instan-
tiæ in causis statuum abgeben, als die hohen Reichs Ge-
richte, in secunda formiren, mithin ein Stand des Reichs,
der sich auf selbige berufet, im wenigsten, weder die Kaysersl.
Jurisdiction selbst in Zweifel ziehet, noch auch decliniret,
sondern nur begehret, daß Ihro Kaysersl. Majestät (deren
Höchsten Authorität und Oberst-Richterlichen Amte nicht
entgegen seyn kan, in prima instantia, per status Imperii, ad
Austregas electos repræsentiret zu werden) Ihnen das Recht
zu erst per Austregas, als von Ihnen und dem ganzen Reich
per legem publicam zu Judicibus ordinariis primæ Instantiæ
statuum geordneten foro, und sodann, durch die hohen
Reichs-Gerichte angedeyen lassen möchten, und also

3.

Da Sie hierunter bey dem preißlichen Reichs Hofrath
kein Gehör zu finden vermocht, durch den, ad comitia, ge-
nommenen recursum ebenfalls um so weniger, sich gegen
Ihro Kaysersl. Majest. Allerhöchste Oberst-Richterliche
Autorität vergangen zu haben, beschuldiget werden mögen,
als

(a) in apico ist, daß in casu præsentis, zwischen dem hohen
Hause Sachsen und dem Stifft Fulda, de sensu §. 27. Art.
V. J. P. und ob unter der daselbst in causis reuisionum, pro
conditione sine qua non, geordneten sufficienti examinatione
meritorum causæ & exceptionum possessorum, auch der ordo
Instantiarum gehöre, disceptiret werde, welcherley Sachen
dann die hohen Reichs-Gerichte per §. 56. Art. V. J. P. und
der

der preißliche Reichs Hofrath ins besondere per art. 21. Tit. V. der R. H. D. Ferdinandi III. ex officio ad Comitia zu remittiren angewiesen seyn, und zugleich

(b.) in der Käyserl. Wahl, Capitulation Art. 13. denen Ständen, sich über den Reichs Hofrath in Comitiiis beschwehren zu dürfen, expressis verbis bedungen worden, so dann auf etwas anders, als Justiz- und Process-Sachen, nachdem der Reichs Hofrath mit keinen andern Causis Statuum zuthun hat, nicht zu appliciren stehet, auch

(c.) Ihro Käyserl. Majest. hierinn, und daß die quaestiones de administratione Justitiae, deren Gebrauch und Mißbrauch als ad potestatem legislativam, Caesari & Statibus communem einschlagend, in Comitiiis zu erörtern, und daselbst von Ihnen und denen Ständen denen Reichs Gerichten Ziel und Maas zu setzen sey, gar öftters höchstpreißwürdig erkennet, und durch die ibrige ad Protocolla Imperii declariren lassen, wovon einige Exempel anzuführen, nur dasjenige, so 1641. occasione der Hamburgischen Nichts-Angelegenheit, bey dem Cammer-Gerichte fürgekommen, wovon Londorp. Tom. V. Act. publ. pag. 341. & pag. 356. nachzulesen, und daselbst zu befinden ist, wie Oesterreich denen Ständen vorgestellt:

In administranda justitia turbare statum publicum, maximam esse injusticiam, und wann Ihro Käyserl. Majest. mit und neben denen Ständen des Reichs nicht solten macht haben, denen Cameralibus Ordnung und Maas zu geben, so wären sie wie Götter, und nicht Menschen, und wären doch die Camerales nicht mehr, als Ihrer Käyserl. Majest. und des Reichs Dienere, Administratores rei alienae, welche demjenigen, was Ihnen vom ganzen Reich angedeutet würde, nachzukommen schuldig wären; Und wäre ein anderes, wann dergleichen Inhibition oder Schreiben von Käyserl. Majest. allein,

lein, ein anderes, wenn es zugleich mit und neben denen Ständen abgegeben würde zc.

Was sich den ^{26. Aug.}_{5. Sept.} und ^{6.}_{16.} Sept. 1665. ad Protocolum Imperii geäußert, da Oesterreich und Burgund expressis verbis:

Daß an dem Verfahren des Reichs-Hofraths offt verschiedenes auszustellen sey, bekennet, und daß Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs viel zu nahe geschehen würde, wenn es bey dessen judicatur allemahl bleiben, und Käyserl. Majest. mit Ihrer Zuziehung darinnen Aenderung zu treffen verwehret seyn solte,

behauptet, auch wie die Württembergische Collecten: ingleichen die Brandenburgische Zoll: Sache, in welchen notoriè ebensals gegen den Reichs: Hofrath gravaminiret worden, den 3. April 1704. und den 11. Junij 1706. von Oesterreich placidè proponiret, nicht weniger die Münsterische Erb-Männer: Sache selbst, per decretum Commissionis an den Reichs: Tag gebracht, in der Würzburgischen recurs-Sache contra Wigand aber, den 9. April 1704. ex instructione Cæsarea speciali gegen die exceptionen, die das Cammer-Gericht der Befugniß derer Stände, ad Comitia recurriren zu können, opponiren wollen, mit deutlichsten Worten von dem fürtrefflichen Oesterreichischen Directorio behauptet worden:

daß es Reichskundig seye, was es mit denen, in denen beyden Cammer-Gerichtlichen Bericht-Schreiben aus der C. G. S. allegirten remediis, à Camera gravatis competentibus für Bewandniß habe, und durch innumera quasi præjudicia erweislich, daß nicht allein denen Ständen des Reichs, sondern auch einem jeden andern, à Camera sich beschwert achtenden privato, der Recursus ad Cæsarem & Status Imperii comitaliter congregatos jederzeit offen stehen thue, als

als offt die angezogene remedia ordinaria also gestal-
 tet, daß durch selbe dem sich beschwert zu seyn befindenden
 Theil nicht geholffen werden könne, woraus sich dann der
 Schluß von selbst ergebe, daß der von Ihro Hoch-Fürstl.
 Gnaden zu Würzburg an Ihro Kays. Majest. und das
 comitialiter versammelte Reich nullo apparente alio remedio ge-
 nommene recursus legitimè nicht allein beschehen,
 sondern derselbe auch licitissimo modo acceptiret
 worden zc.

und dann weniger nicht

(d.) das hohe Haus Sachsen ~~ist~~ notoriè so wohl dadurch,
 daß das gesuchte remedium revisionis & supplicationis abge-
 schlagen worden, mithin contra literam §. 27. art. v. J. P.
 eine Haupt- exceptio possessorum in hac causa prætensæ relui-
 tionis gar nicht einmahl admittiret, geschweige dann discuti-
 ret werden wollen, als auch, weil simpliciter ohnmöglich ge-
 fallen, bey alleiniger cognition des preisl. Reichs-Hof-
 raths die duplicitatem instantiarum zu erlangen, in dem casu
 gestanden, wo seinem gravamini durch kein ander reme-
 dium, als den recursum ad Comitiam mehr abzuhelffen, und
 wo, nach Ihrer Kays. Majest. selbst eigenen allerhöch-
 sten assertis, der recursus ad Comitiam jederman erlaubet zu
 seyn und offen stehen zu müssen, bestätigt worden, mög-
 lich gefallen, auch endlich

(e.) nachdem die hohen Reichs-Gerichte, so wohl beyde,
 als der Reichs-Hofrath ins besondere, teste Bertram in Bre-
 viculo praxeos Imper. aul. Tit. 18. §. 2. nicht infallibel seyn,
 und also die von Ihnen ladirte ein remedium übrig behal-
 ten müssen, wodurch Sie Hülffe suchen können, welches
 dann, wie in solchen Fällen, da es bloß jura & facta partium
 antrifft, dazu die remedia ordinaria revisionis, supplicationis,
 restitutionis in integrum und s. w. an der Hand stehen,
 also in solchen, da die Beschwerden directè gegen das hohe

Judicium selbst, so alsdann in propria causa nicht Judex seyn mag, noch mit denen obigen remediis etwas auszurichten stehet, mitgehen, nichts anders, als der recursus ad Comitia seyn kan, wofelbst in Senatu Statuum die gravamina untersucht, an Ihro Kays. Majest. gebracht, und vermittelt eines von allerhöchst Deroselben, mit denen Reichs-Ständen concertirten, und ratificirten Reichs-Schlusses entschieden werden müssen; als welches alles dann gewißlich, da alle solche, ob gravamen à Judicio Imperii Statui ~~quod~~ illatum ergriffene recursus ad Comitia, nicht contra Imperatorem, sondern ad Imperatorem gerichtet seyn, allerhöchst Ihro Kays. Majest., die ja auch über die Reichs-Gerichte Richter seyn, und eben so wohl ein wesentliches Stück Ihres Oberst-Richterlichen Amtes ist, über selbige und deren facta, als durch selbige über andere zu richten, und dann da noch dazu, vi capitul. Cesar. §. 16. in die, den Reichs-Hofrath angehende Sachen keiner von denen andern Kays. Ministris und Rätthen sich mischen soll, kein anderer Senatus übrig ist, oder erdacht werden kan, wo dergleichen zu ventiliren seyn möchte, die Untersuchung der Sachen aber doch zu Beförderung Recht und Gerechtigkeit, so wohl um des klagenden Standes, als des besklagten Reichs-Gerichts willen, ohnümänglich geschehen muß, nimmermehr für eine Verlesung und Angriff der allerhöchsten Kays. Auctorität zu halten seyn wird, wohl aber die Stände des Reichs in sehr beschwerlicher condition sich befinden würden, wann die facta gravatoria derer Reichs-Gerichten solten zu Reservatis caesareis, von welchen kein Stand des Reichs in particulari in Comitibus item moviren dürffe, qualificiret werden können, da man doch, des grossen Unterschieds, der sich zwischen würcklichen Kays. reservatis, die jeder getreuer Stand des Reichs nicht weniger als die Ständliche Freyheiten und Gerech-

samen

samen aufrecht erhalten zu helfen verbunden ist, und demjenigen, so etwa dieser oder jener nur um Recht zu haben, dafür auszugeben gedencket, befindet, zugeschweigen, gar viele Exempel hat, daß super ipsi limitibus & vera indole auch solcher ohnstrittiger reservatorum von Ständen des Reichs, ohne daß die Käyserl. allerpreiſwürdigste Gerechtigkeit solches für Unrecht anzusehen spühren lassen, ad Comitia recurrirer worden, und sich denn nur noch für wenig Jahren an dem Hoch-Stift Osnabrüg in puncto primiarum precum ein notables Exempel dargeleget; get; daß aber

4.

Das hohe Hauß Sachsen das forum bey dem preißlichen Reichs-Hofrath bereits agnosciere und sich an der Exceptione Aufregarum verſäumet haben soll, wird, wie der Ungrund der ersten epochæ, die hierzu in dem so sich im vorigen Seculo zu Herzog Johann Ernsts des Ältern höchst-seel. Andenkens Zeiten begeben, gesucht werden soll, sich aus dem, so zu dessen illustration in die bestgegründete Demonstration §. 20. 21. & 22. angeführet worden, fattsam ergeben und wie ohnmöglich es sey daß deficiente communicatione libelli & citatione eine litis pendenz entstehen könne, gezeiget haben wird, daßjenige, so neuerlich von der den 26^{ten} August. 1724. bey dem preißlichen Reichs-Hofrath eingebrachten petitione termini ad excipiendum eingestreuert, und daher auf eine agnitionem fori & desertionem exceptionis Aufregarum inferiret werden soll, sich von selbst bloß daher für ganz ungegründet und ohnerfindlich darstellen, daß bekandten Rechten nach die Exceptiones, die einem jeden Reo vergönnet, verschiedener Gattung als dilatorix, fori declinatorix, litis ingressum impediendes & peremptoriae seyn, zu welchen allen der Beklagte, der über die merita causæ sich ein-

§

ein

einzulassen, und die letzten vorzubringen, nach gemeinen
 Rechten nicht gehalten ist, bis die erstern erörtert und
 ihnen abgeholfen worden, Zeit haben muß, solche anzu-
 bringen und auszuführen, und also nimmermehr in Rech-
 ten zu erfinden seyn kan, daß ein Beklagter, wenn er
 Terminum ad excipiendum bittet, und zu Vollführung
 seiner Exceptionen einen Sachwalter bestellet, hernach
 nicht mehr dilatorie oder declinatorie excipiren dürffe, son-
 dern eo ipso gehalten sey, sogleich per saltum die exceptio-
 nes peremptorias fürzubringen, daß forum zu agnosiren,
 und sich in die merita causæ einzulassen, mithin aber also
 hierunter auch dem hohen Hause Sachsen um so weni-
 ger etwas besonderes, so keinem privato zugemuthet wird,
 noch werden kan, aufzubürden stehe, als selbst die
 Reichs-Hofraths Praxis in obbemeldetem Würtembergi-
 schen Casu (wann e. g. in selbigem, nachdem der Herzog
 zu Oels den 5. Nov. 1715. eben ein solches Rescriptum,
 wie Fulda gegen Sachsen, gegen den regierenden Herzog
 Eberhard Ludwig, daß selbiger ihn klaglos stellen und
 wie solches geschehen, oder was er einzuwenden habe,
 binnen 2. Monathen anzeigen solle, erhalten, der regie-
 rende Herr, eben wie S. Meiningen und Eisenach, proro-
 gationem termini ad excipiendum & informandum gesucht,
 hernach exceptionem Aufregarum conventionalium oppo-
 niret, und ohngeachtet solche den 9. Julij 1716. rejiciret,
 die Exhibita in vim exceptionum in causa principali com-
 municiret, darauf den 3. August. parti Impetratæ die de-
 cretirte communication sub termino tridui & sub poena re-
 jectionis ab Actis auferleget, weniger nicht die Impetrant.
 replic mens. April 1717. ad duplicandum communiciret
 und darauf die Sache den 25. April und 5. Maji pro-
 conclusa angenommen werden wollen, dennoch solches
 alles auf einen bengebracht defectum legitimacionis
 des Impetrant. Anwaltdts wieder geändert, eine noch-
 mah

mahlige 2. monatliche Frist ad duplicandum & legitimandum gegeben und darauf den 27. Sept. und 20. Dec. 1718. durch die oben angeführte und sub □. beyliegenden Conclufa auf die exceptionem Austregarum gesprochen worden) das schnurgerade contrarium besaget und also nimmermehr wenn nicht Recht und Proceß im Römischen Reiche bloß willkürlich seyn sollen, das hohe Haus Sachsen anders, als dessen Witt. Stände, Chur. Wähns, Chur. Pfalz, Braunschweig. Lüneburg, und Württemberg, denen in mit den ihrigen ganz gleichen Fällen, weder die exceptio Austregarum in thesi ab noch ex petitione termini ad excipiendum deren Versäumung und eine agnitio fori zugesprochen worden, behandelt werden mag. Zumahl selbigem hieneben noch zu statten kommen muß, daß ja der preislische Reichs-Hofrath einerseits selbst die Exceptionem Austregarum anfänglich bey deren Einwendung für nichts weniger, als eine an sich nicht statt habende und also ex officio zu verwerffende Ausflucht angesehen habe, anderer Gestalt er ja sonst nicht per conclusa vom 15. Jan. und 23. Aprilis 1725. deren Communication decretiren, und dem Stifft Fulda die Einlassung auf selbige sub præjudicio præclusi, und daß selbes darinn nicht weiter gehöret werden solle, auferlegen mögen, bey solchen Umständen aber hernach in præjudicium des Hauses Sachsen seinen mentem zu ändern und eine einmahl zu rechtlicher ventilation zwischen denen Partheyen aufgenommene exception per Conclusum vom 22. Decembr. 1725. & sequentia ex officio und als per se ob qualitatem causæ nicht admittelbar, zu verwerffen nicht befugt seyn könne, anderer Seits aber, da eben per modo allegatum Conclusum vom 22. Dec. 1725. dem Hause Sachsen die Einlassung und liti contestation allererst auferleget, sothane Auflage per Conclusum vom 14. Martii 1726. mit der Comminatione

lis alias in contumaciam pro contestata acceptanda geschärfet und ein solches per Conclusum vom 14. Aug. 1733. dahin repetiret werden wollen, daß elapso Termine ultimo bimestri lis in contumaciam pro contestata & libellus pro confessato angenommen werden solle, sich auf dieses præsuppositum das vermeintliche contumacial Conclusum vom 8. Junii 1734. vermöge wessen wirklich lis in contumaciam pro contestata & libellus pro confessato aufgenommen werden sollen, bloß und allein gründet, es gewiß perpetua contradictoria in adjecto bleiben werden, daß das hohe Haus Sachsen bereits den 26. Aug. 1724. das forum agnosci- ret und sich in causa principali eingelassen haben soll, und dennoch selbigem erst hernach den 22. Dec. 1725. 14. Mart. 1726. und 14. Aug. 1733. die Einlassung sub præjudicio contumaciæ auferleget und bloß wegen deren Unterlassung den 4. Jan. 1734. lis pro contestata erkläret worden, mithin selbigem uno eodemque actu zwey contraria diame- tralia, als nehmlich wenn die Questio de exceptione fori de- clinatoria ist, die beschehene Einlassung in causa principali, wenn aber von eben dieser causa principali die Frage entste- het, deren Unterlassung und daher pro confessato aufge- nommenen libelli opponiret werden mögen, da doch, sich eingelassen zu haben und doch zugleich, wegen nicht besche- hener Einlassung, contumax seyn, bloße Ohnmöglich-
keiten bleiben.



Beylagen:

Beylagen:

Sign. Δ.

Veneris 21. Augusti 1671.

Worms contra Chur: Pfalz in puncto reuisionis La-
denburg. Absolvitur relatio & conclusum

- 1.) Daß die gesuchte revision hiermit angenom-
men, & communicentur die exhibirte gravamina
dem Herrn Chur: Fürsten zu Wäynß, als Bischof:
sen zu Worms sub termino duorum mensium.
- 2.) Admittatur Peritus, Krafft eingebrachten Ge-
waltß ad iuramentum revisorium.
- 3.) Injungatur dem Herrn Chur: Fürsten zu Pfalz
2000. Rthlr. nomine Sportularum, intra eundem
terminum realiter zu deponiren.

Frans Martin Menshengen.

Sign. □.

Reichß: Hofrathß Conclulum

Mart. 27. Sept. 1718.

Württemberg: Delsß contra Württemberg: Stuttgardt,
puncto Aufstregarum.

Wird nunmehr der Impetrantische Herr Herzog, nach
Gestalt dieses casus angewiesen, den im Fürstl. pacto fa-
miliæ von 1617. vorgeschriebenen Stamm-Austrags- Con-
tract für die Hand zu nehmen, und ob nicht dieser Streit
dardurch gut: oder rechtlich zur Endschaft zu bringen, zu-
förderst abzuwarten, jedoch vorbehalten der reasumption
des allhier eingeführten Proceß, wosern auf Seiten des
Herrn Impetraten, seinem Erbieten zuwieder, eine Verzöge-
rung zu Schulden kommen solle, wie dann auch der recursus
an Ihro Käyserl. Majest. und Dero Reichß: Hofrath dem-
jenigen Theil, so sich etwa durch künfftigen Spruch gravirt
erachten möchte, zugebrauchen, allerdings obhbenommen,
und reserviret bleibet.

D

Ander:

VD 18

We. 275 A

Anderweites Reichs Hofraths Conclufum

Mart. 20. Decembr. 1718.

Württemberg, Delf, contra Württemberg, Stuttgärdt,
in puncto Aufregarum.

Läßt man es nochmals, des, in puncto Aufregarum fer-
ners gethanen Einwendens ohngehindert, bey dem Conclu-
fo vom 27. Sept. nup. beivenden, doch mit dieser bengefes-
ten Erklärung, daß an Statt des, in pacto familiae von
1617. enthaltenen allerunterthänigst Impetratifcher Seitß
begehrten Stamm-Austrägen, in gegenwärtiger Streit-
Sache die Aufrege legales, Statt haben sollen, deren Herr
Impetrant sich gegen Herrn Impetraten zu gebrauchen,
auch hiemit angewiesen wird.



ULB Halle

007 418 132

3





F.K.42.
10

Kurzgefaste

Geweis-Gründe,

Das die Hoch-Fürstl. Häuser, Sachsen-Meinungen und Eisenach gegen Ihre Kaiserl. Majest. von dem Stifft Fulda und dessen Gönnern, mit Unrecht beschuldiget werden, als ob Sie sich durch Ihre, in der bekantten Reemtions-Prætenſion, derer Aemter, Lichtenberg dem Preißl. Reichs-Hofrath oppoſitorum, declinatoriam, Aufregarum, und wegen ſolcher Verſchickung, ergriffenen Recurs, Dero Allerhöchſt genähert, auch das forum bey dem Reichs-Hofrathe agnoſciret, und an demselben sich verſäümet hätten.

I.

Die Haus Sachsen nie zu Sinne ge-
dacht es auch künfftig nicht thun, sich ei-
nigung des §. 7. P. 2. O. C. anzumassen,
Benedige wissen, daß die Auslegung
bloß Kaiserl. Majest. und dem ge-
rechten concurrenz, vi §. Gündeant. J. P.
in Kan, zustehet; und also dasjenige,
mittels, durch Ihre Gesandtschaften,
überwerten ausführlichen Information,
indeten Demonstration, &c. von dem
in gedachten §. enthaltenen Worte:
selber richten etc. ex historia rem-
nentando angeführet, für nichts an-
privato erlaubte, und also an Fürsten
ichs nicht scheltbar seyn könnende
plicationes doctrinales auszugeben
sich dergleichen auf alle Weise, dem
behörig



3,249.